

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1734/90 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1990

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der
Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist
in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 geregelt. Die Auswirkung der auf die
Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren
Abschöpfungen auf deren Gestehungskosten wird gemäß
Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreide-
mischfuttermittel⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 944/87⁽⁴⁾, nach Maßgabe des Mittelwerts
der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25
Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die
betreffenden Grunderzeugnisse erhoben werden, aus
denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei
dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der
Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden
Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Die so festgesetzte und um den festen Teilbetrag erhöhte
Abschöpfung gilt einen Monat; der feste Teilbetrag der
Abschöpfung ist in Artikel 6 der Verordnung (EWG)
Nr. 2743/75 festgelegt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen
Raum und im Pazifischen Ozean sowie den überseeischen
Ländern und Gebieten Rechnung zu tragen, ist die
Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverar-
beitungserzeugnissen gemäß Artikel 12 der Verordnung
(EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über
die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im
karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den
überseeischen Ländern und Gebieten⁽⁵⁾.

Nach Artikel 272 der Beitrittsakte wendet die Gemein-
schaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985
während der ersten Übergangsstufe bei der Einfuhr der
Erzeugnisse nach Artikel 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 und nach Artikel 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1806/89⁽⁷⁾, aus Portugal die von
ihr gegenüber diesem Land vor dem Beitritt geltende
Regelung an. Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die
Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen
Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal⁽⁸⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88⁽⁹⁾,
gilt für Spanien eine entsprechende Regelung. Diese
Regelung führt zur Anwendung einer Abschöpfung; diese
Abschöpfung muß nach den Bestimmungen der Verord-
nung Nr. 156/67/EWG der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 31/76⁽¹¹⁾, unter
Berücksichtigung der Marktpreislage in Portugal
berechnet werden. Bei den Einfuhren nach Spanien muß
diese Abschöpfung um den zwischen Spanien und der
Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 geltenden Beitrittsausgleichsbetrag
gesenkt werden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1636/87⁽¹³⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während eines bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene
Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur über-
nommen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2533/67.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 5 vom 10. 1. 1976, S. 18.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(EWG) Nr. 2743/75 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und die Verordnung

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

KN-Codes	Abschöpfungen		
	Portugal	AKP oder ÜLG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)
2309 10 11	10,88	20,46	31,34
2309 10 13	10,88	675,26	686,14
2309 10 31	10,88	63,95	74,83
2309 10 33	10,88	718,75	729,63
2309 10 51	10,88	127,90	138,78
2309 10 53	10,88	782,70	793,58
2309 90 31	10,88	20,46	31,34
2309 90 33	10,88	675,26	686,14
2309 90 41	10,88	63,95	74,83
2309 90 43	10,88	718,75	729,63
2309 90 51	10,88	127,90	138,78
2309 90 53	10,88	782,70	793,58